

Erster Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 2) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 405) und des Gesetzes zur Aufhebung des Hundesteuergesetzes vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 405), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg am 18. Oktober 2001 den folgenden

Ersten Nachtrag

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

I.) Die nachstehenden §§ 5 und 8 werden wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz

(1) a) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 EUR
für den zweiten Hund	96,00 EUR
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	120,00 EUR

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund
jährlich **504,00 EUR**

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,

3. Hunde, die in gefährdender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen:

Pit-Bull
Bandog
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Tosa-Ino
Bullmastiff
Bullterrier
Dogo Argentino
Doque de Bordeaux
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastin Espanol
Mastino Napoletano

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

II.) Dieser erste Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schauenburg, den 23. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Schauenburg


Klein, Bürgermeister

